

Aktenzeichen: 5 AS 13/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 3. Oktober 1985

- 5 AS 13/85 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 19. August 1985

Augsburg

- 5 Ha 57/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts

Gesetz: ZPO § 36

Leitsätze:

K e i n e



5 AS 13/85

5 Ha 57/84 ArbG Augsburg

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Oktober 1985 beschlossen:

Der Antrag vom 15. September 1985 für die vom Antragsteller beabsichtigte Klage dahingehend, er trete von dem Prozeßvergleich vom 18. April 1978 - 6 Sa 169/78 - Landesarbeitsgericht München, zurück, das zuständige Gericht zu bestimmen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller beabsichtigt, gegen den Freistaat Bayern eine Klage zu erheben, mit der er den Antrag verfolgen will, er trete von dem Prozeßvergleich vom 18. April 1978 - 6 Sa 169/78 - Landesarbeitsgericht München zurück; der Zustand vor Abschluß des Vergleichs sei wiederherzustellen. Für eine solche Klage hat der Kläger beim Arbeitsgericht Augsburg um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gebeten. Durch Beschluß vom 19. August 1985 hat das Arbeitsgericht diesen Antrag zurückgewiesen, weil das Ar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgericht Augsburg für die beabsichtigte Klage nicht zuständig sei. Zuvor hatte das Landesarbeitsgericht München durch Beschluß vom 16. Juli 1985 den Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für eine auf das gleiche Prozeßziel gerichtete Klage zurückgewiesen.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, beide Gerichte hätten sich für unzuständig erklärt. Er beantragt deshalb, das zuständige Prozeßgericht zu bestimmen.

Dieser Antrag ist unzulässig, weil nicht verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Das Landesarbeitsgericht hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung deshalb als nicht erfolgreich angesehen, weil die vom Antragsteller behauptete Nichterfüllung des Vergleichs nicht Bedingung für dessen Wirksamkeit sei; vor allem aber sei der Rücktritt materiell-rechtliches Rechtsgeschäft und müsse durch Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung erfolgen. Ein Gerichtsverfahren sei hierzu nicht notwendig. Nur hilfsweise und für den Fall, daß der Antragsteller den Rücktritt erklärt, hat das Landesarbeitsgericht erwogen, daß bei ausgeübtem Rücktritt ein neuer Rechtsstreit zu beginnen und nicht das alte Verfahren fortzusetzen sei. Damit hat das Landesarbeitsgericht aber keine Entscheidung darüber getroffen, daß es bei einem nach erfolgtem Rücktritt entstehenden Rechtsstreit nicht zuständig sei. Deshalb fehlt es an der rechtskräftigen Verneinung der Zuständigkeit durch zwei Gerichte.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)